

Miet- und Benutzungsbedingungen für das Technikforum Backnang – gültig ab 01.04.2016

I. Voraussetzungen

1. Im Technikforum Backnang sind das Backnanger Stadtarchiv und ein industriegeschichtliches Museum unter einem Dach vereint. Das Museum präsentiert sich in Form eines Schaudepots, in dem historische Maschinen, Fahrzeuge und andere Exponate von vier prägenden historischen Backnanger Industriebereichen Gerberei, Spinnerei, Kaelble-Fahrzeuge und Kaelble-Maschinen sowie Nachrichtentechnik dauerhaft ausgestellt werden. Es wird durch eine Technikwerkstatt für Kinder und Jugendliche ergänzt. Das Technikforum bietet darüber hinaus Verbänden und Unternehmen aus Backnang und Umgebung insbesondere aus den Bereichen Industrie, Wissenschaft und Handwerk sowie verwandten Bereichen ein Forum für Veranstaltungen wie etwa Vorträge, Empfänge, Präsentationen oder kleinere Ausstellungen. Es steht zu diesem Zweck eine bestuhlbare Fläche für ca. 150 Sitzplätze oder stehendes Publikum bis maximal 300 Personen zur Verfügung, die auf der Basis von Mietverträgen und unter den unten beschriebenen Konditionen genutzt werden kann. Miethöhe und Nebenkosten sind in der Anlage 2 festgelegt.

Die für Veranstaltungen vorgesehene Fläche im Erdgeschoss des Technikforums erstreckt sich über den Mittelbereich der Halle. Die Bereiche unter den Seitenemporen sind dicht mit Exponaten bestückte Ausstellungsflächen und können nicht mitvermietet werden. Darüber hinaus kann die für Wechselausstellungen vorgesehene Fläche auf der südlichen Empore unter bestimmten Konditionen für Ausstellungen angemietet und während der üblichen Öffnungszeiten des Technikforums öffentlich besichtigt werden.

2. Das Technikforum ist als Forum für Technik und Industriegeschichte in erster Linie ein Museum. Die Vermietungen müssen sich zum Schutz der Exponate und der Besucher am Charakter des Technikforums als Industriemuseum orientieren und dem gehobenen ästhetischen Anspruch des Hauses entsprechen. Die Stadt Backnang behält sich vor, im Einzelfall darüber zu entscheiden, ob ein Antrag auf Anmietung diesem Ziel entspricht. Gewünscht sind insbesondere öffentliche oder firmeninterne Nutzungen, die mit den Themenbereichen Industrie, Handwerk, Technikbildung, Arbeit und Wissenschaft sowie inhaltlich verwandten Bereichen, Archiv, Industriekultur und Industriegeschichte verbunden sind. Insbesondere zum Schutz der Exponate sind Nutzungen aus den folgenden Bereichen generell nicht zugelassen: Feste, Partys und Tanzveranstaltungen; Konzerte, die mit dem Charakter der Räumlichkeiten nicht vereinbar sind (hohe Lärmemission, Partycharakter); Veranstaltungen, bei denen die gastronomische Bewirtung im Vordergrund steht; Sportveranstaltungen; religiöse Veranstaltungen; Esoterik; Wahlveranstaltungen von Parteien und Wählervereinigungen oberhalb der Kreisebene, wobei als Wahlveranstaltungen in jedem Fall sämtliche Veranstaltungen von Parteien und Wählervereinigungen einzuordnen sind, die drei Monate vor allgemeinen Wahlen in Baden-Württemberg stattfinden. Veranstaltungen von Parteien und Wählervereinigungen außerhalb des Zeitraums von Wahlkämpfen können nur auf Stadt-

und Kreisebene und mit einem konkreten regionalen oder lokalen Bezug zugelassen werden. Nicht zugelassen sind darüber hinaus Familienfeiern, Polterabende und sonstige private Feiern. Der zum Gebäude gehörende Außenbereich und der Parkplatz sind grundsätzlich dem Parken vorbehalten. Die Wechsausstellungen auf der Empore sind auf die Themen Technik, Industrie, Handwerk sowie Stadt- und Regionalgeschichte beschränkt.

3. Die Stadt Backnang behält sich vor, von den vorgenannten Nutzungsausschlüssen abweichend eigene Veranstaltungen im Technikforum durchzuführen.

II. Mietbedingungen

1. Die Große Kreisstadt Backnang ist Vermieterin der Räume im Technikforum Backnang, Wilhelmstraße 32. Alle Raumüberlassungen bedürfen des Abschlusses eines schriftlichen Mietvertrages.

Terminreservierungen verlieren 3 Monate vor dem Veranstaltungstermin ihre Gültigkeit, wenn nicht vorher ein schriftlicher Mietvertrag abgeschlossen wurde. Mit dem Mietvertrag werden Veranstaltungsdauer, Ablauf der Veranstaltung, Saalgestaltung und Sonderleistungen festgelegt (siehe Ablaufplan). Der Ablaufplan ist Bestandteil des Mietvertrags. Die Räumlichkeiten und Geräte gelten als ordnungsgemäß übernommen, wenn vom Mieter bis spätestens zwei Stunden vor der Veranstaltung keine Beanstandungen erhoben werden.

2. Ein Rücktritt vom Mietvertrag ist für die Vermieterin und für den Mieter nur bis spätestens 3 Wochen vor Beginn der Veranstaltung (bei Ausstellungen: 3 Wochen vor dem Mietbeginn) möglich.

Ein Rücktritt ist nur möglich, wenn

- a) eine geforderte Haftpflichtversicherung oder eine eventuell erforderliche Genehmigung nicht nachgewiesen wird.
- b) die Räume aus unvorhersehbarem wichtigem Grund für eine im öffentlichen Interesse liegende Veranstaltung dringend benötigt werden.
- c) Tatsachen bekannt werden, dass die Veranstaltung städtischen Interessen zuwider läuft.

In den Rücktrittsfällen Buchstaben a - c stehen dem Mieter keine Schadensersatzansprüche zu. Bei einem Rücktritt durch den Mieter hat dieser 50 % der vereinbarten Miete zu leisten, wenn die Vermieterin den Termin nicht anderweitig belegen kann. Bei einem Rücktritt innerhalb der letzten 3 Wochen vor der Veranstaltung ist die volle Miete zu leisten.

3. Als Entgelte werden die in der Anlage 2 festgelegten Mieten und Kostensätze erhoben.
4. Die zulässige Personenhöchstzahl für eine Veranstaltung im Rahmen einer Vermietung im Gebäude Technikforum ist auf maximal 300 Personen begrenzt. Falls für die Veranstaltung Eintritt erhoben wird, darf der Mieter nur so viele Eintrittskarten ausgeben, dass die Zahl von 300 Personen, die sich im Gebäude gleichzeitig aufhalten, nicht überschritten wird. Dabei sind die Beauftragten der Vermieterin zu berücksichtigen und ihnen ggf. Eintrittskarten zur Verfügung zu stellen.
5. Sonderleistungen, die in der Anlage 2 nicht beziffert sind, werden dem Mieter als Kostenersatz besonders berechnet.
6. Der Mieter hat der Vermieterin vor der Veranstaltung eine mit der Leitung der Veranstaltung beauftragten Person namentlich schriftlich zu benennen, die die Funktion und Aufgaben des Veranstaltungsleiters gemäß § 38 Abs. 2 und 5 der VStättVO wahrnimmt. Die Pflichten aus § 38 Abs. 2 und 5 der VStättVO und die Verkehrssicherungspflicht werden dem Mieter übertragen. (siehe*1)
7. Der Veranstaltungsleiter muss während der gesamten Dauer der Veranstaltung anwesend sein. Der Veranstaltungsleiter hat an einer gemeinsamen Begehung der Versammlungsstätte teilzunehmen und sich mit den Veranstaltungsräumen einschließlich der Flucht- und Rettungswege vertraut zu machen. Auf Anforderung der Vermieterin hat der Veranstaltungsleiter vor der Veranstaltung an einer Abstimmung/Einweisung über die zu beachtenden Sicherheitsbestimmungen teilzunehmen. Der Veranstaltungsleiter ist zudem verpflichtet bei möglichen Sicherheitsgesprächen, soweit von der Feuerwehr und/oder Polizei und/oder von der Vermieterin für erforderlich gehalten, anwesend zu sein.
8. Der Veranstaltungsleiter hat für einen geordneten und sicheren Ablauf der Veranstaltung zu sorgen. Er ist zur Anwesenheit während des Veranstaltungsbetriebs (Öffnungszeiten für Besucher) verpflichtet, muss jederzeit erreichbar sein und hat gegebenenfalls notwendige Entscheidungen in Abstimmung mit dem von der Vermieterin benannten Ansprechpartner, den Behörden und externen Hilfskräften (Feuerwehr, Polizei, Baurechts- und Bauverwaltungsamt, Rechts- und Ordnungsamt, Sanitätsdienst) zu treffen. Der Veranstaltungsleiter des Veranstalters ist zur Einstellung des Veranstaltungsbetriebs verpflichtet, wenn eine Gefährdung von Personen in der Versammlungsstätte dies erforderlich macht, wenn sicherheitstechnisch notwendige Anlagen, Einrichtungen oder Vorrichtungen nicht funktionieren oder wenn die Betriebsvorschriften der Versammlungsstätten-Verordnung (VStättVO) nicht eingehalten werden (können). Der Veranstaltungsleiter wird durch einen von der Vermieterin benannten Ansprechpartner unterstützt.
9. Der Vermieter kann eine Kautionshöhe von bis zu 5.000,00 Euro verlangen, falls er befürchtet, dass die Ausstellung, die Einrichtung oder das Gebäude Schaden durch die Vermietung nehmen könnte. Die Kautionshöhe ist spätestens zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn im Voraus zu zahlen.

III. Benutzungsbedingungen

1. Die gemieteten Räume werden dem Mieter nur zu dem vertraglich festgelegten Zweck bereitgestellt. Das Mietverhältnis bezieht sich ausschließlich auf die im Mietvertrag aufgenommenen Räume. Die gleichzeitige Benutzung anderer Räume im Technikforum durch Dritte, insbesondere des Stadtarchivs, ist zu dulden.
2. Der Mieter hat die zum Zeitpunkt der Veranstaltung geltenden gesetzlichen Vorschriften, insbesondere solche der VStättVO, des Immissionsschutzrechts, des Arbeitsschutzgesetzes, des Arbeitszeitgesetzes, der Gewerbeordnung, des Jugendschutzgesetzes und der Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften in eigener Verantwortung einzuhalten.
3. Der Mieter trägt die alleinige Verantwortung für den störungsfreien Ablauf seiner Veranstaltung. Er hat alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen und eventuelle ordnungsbehördliche Vorschriften zu beachten. Die dazu erforderlichen behördlichen Genehmigungen (einschließlich GEMA) hat er selbst einzuholen. Sollen bei einer Veranstaltung alkoholische Getränke ausgegeben werden, ist hierfür eine Gestattung einzuholen. Die Abgabe von Alkopops, puren Schnäpsen und Brantweinen im Technikforum ist nicht erlaubt.
4. Der Vermieterin bzw. deren Bediensteten obliegt die Betreiberverantwortung. Den Weisungen der Beauftragten der Vermieterin ist daher Folge zu leisten. Sie haben jederzeit Zutritt zu den vermieteten Räumen und üben das Hausrecht aus.
5. Dekorationen, Reklame, Stellwände, Stände und sonstige Aufbauten des Mieters dürfen nur mit Genehmigung der Vermieterin eingebracht werden. Sie müssen den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

Bei Ausstellungen müssen detaillierte Aufbaupläne dem Mietvertrag angeschlossen werden. Gänge, Notausgänge, Notbeleuchtungen und Feuerlöscheinrichtungen dürfen nicht verstellt oder verhängt werden. Das Einschlagen von Nägeln usw. sowie das Bekleben von Wänden, Decken und Fußböden oder Einrichtungsgegenständen ist nicht gestattet.

Alle vom Mieter eingebrachten Gegenstände müssen sofort nach der Veranstaltung wieder entfernt werden. Dies gilt auch für die Beseitigung der Abfälle von Veranstaltungen. Zwischenreinigungen bei Ausstellungen sind vom Mieter durchzuführen. Erforderliche Maßnahmen der Vermieterin gehen zu Lasten des Mieters.

6. Das Rauchen innerhalb des Gebäudes des Technikforums ist verboten. Der Veranstalter hat für die Durchsetzung des Rauchverbots während Aufbau, Abbau und Durchführung der Veranstaltung zu sorgen. Die Verwendung von offenem Feuer und Licht ist im

gesamten Haus nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Vermieterin unter Einhaltung der feuerpolizeilichen Vorschriften zulässig.

7. Die im Mietvertrag genannten Zeiten (Hausöffnung – der Mieter betritt zur Veranstaltungsvorbereitung das Haus / Veranstaltungsbeginn / Veranstaltungsende – das Publikum verlässt das Haus / Hausschließung – der Mieter verlässt nach Ende der Aufräumarbeiten das Haus) sind verbindlich.
8. In das Technikforum dürfen keine Tiere mitgebracht werden.
9. Je nach Art der Veranstaltung werden eine Brandwache und/oder ein Sanitätsdienst notwendig. Die Notwendigkeit wird von der Vermieterin festgestellt. Die Kosten hierfür hat der Mieter zu tragen.

IV. Haftung

1. Die Vermieterin überlässt dem Mieter die angemieteten Räume zur Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Der Mieter ist verpflichtet, die Räume, Mobiliar und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch seine Beauftragten zu prüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Ausstattungen und Geräte nicht benutzt werden. Dem Mieter wird die Verkehrssicherungspflicht während der Veranstaltung übertragen. Der Mieter hat außerdem die Pflicht, durch seine Aufsicht sicherzustellen, dass das in der Hausordnung ausgesprochene Verbot, die Exponate zu berühren, eingehalten wird.
2. Der Mieter stellt die Vermieterin von allen Ansprüchen Dritter, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung geltend gemacht werden, frei, soweit diese von ihm, seinen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen oder von seinen Gästen bzw. Besuchern zu vertreten sind. Diese Freistellungsverpflichtung erstreckt sich auch auf eventuelle behördliche Bußgelder und Ordnungswidrigkeiten (z.B. wegen Ruhestörung, Versperrung von Rettungswegen, Überschreitung zulässiger Besucherzahlen, Missachtung von Rauchverboten), die im Zusammenhang mit der Veranstaltung gegen die Vermieterin als Betreiberin der Versammlungsstätte verhängt werden können. Die Vermieterin wird jede Festsetzung von Ordnungswidrigkeiten und Bußgeldern, die in den Verantwortungsbereich des Mieters fallen, unverzüglich an den Mieter weiterleiten. Der Mieter hat bei Vertragsabschluss nachzuweisen, dass eine ausreichende (Veranstalter-)Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.
3. Von diesem Haftungsausschluss bleibt die Haftung der Stadt Backnang als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.
4. Der Mieter haftet für alle Schäden, die der Vermieterin an den überlassenen Einrichtungen, Geräten, Exponaten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieses

Vertrages entstehen.

5. Bei erheblichem Verstoß gegen die Vertragsbestimmungen ist der Mieter auf Verlangen der Vermieterin zur sofortigen Räumung und Herausgabe des Mietgegenstands verpflichtet. Wird dieser Verpflichtung nicht entsprochen, ist die Vermieterin berechtigt, die Räumung auf Kosten und Gefahr des Mieters durchzuführen. Der Mieter bleibt in diesem Fall zur Zahlung der vollen Miete und Nebengebühren verpflichtet.
6. Die Hausordnung (Anlage 2) ist zu beachten. Sie ist Bestandteil des Mietvertrags.

(*1)

Pflichten der Betreiber, Veranstalter und Beauftragten nach § 38 VStättVO, die dem Mieter übertragen werden:

(1) Der Betreiber ist für die Sicherheit der Veranstaltung und die Einhaltung der Vorschriften verantwortlich.

(2) Während des Betriebes von Versammlungsstätten muss der Betreiber oder ein von ihm beauftragter Veranstaltungsleiter ständig anwesend sein.

(3) Der Betreiber muss die Zusammenarbeit von Ordnungsdienst, Brandsicherheitswache und Sanitätswache mit der Polizei, der Feuerwehr und dem Rettungsdienst gewährleisten.

(4) Der Betreiber ist zur Einstellung des Betriebes verpflichtet, wenn für die Sicherheit der Versammlungsstätte notwendige Anlagen, Einrichtungen oder Vorrichtungen nicht betriebsfähig sind oder wenn Betriebsvorschriften nicht eingehalten werden können.

(5) Der Betreiber kann die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 4 durch schriftliche Vereinbarung auf den Veranstalter übertragen, wenn dieser oder dessen beauftragter Veranstaltungsleiter mit der Versammlungsstätte und deren Einrichtungen vertraut ist. Die Verantwortung des Betreibers bleibt unberührt.

Anlage 2:

Mieten und Nebenkosten für das Technikforum (Stand: März 2016)

1. Mieten

Die Miete schließt die Kosten für Heizung, Klimatisierung, übliche Reinigung, kleine Beschallungsanlage mit Mikrofonierung, Rednerpult, eine Aufsichtsperson während der Veranstaltung, WLAN-Tickets, allgemeine Beleuchtung und eine Bestuhlungsart ein. Jede angefangene Stunde wird als volle Stunde berechnet. Maßgebend ist dabei die Dauer der Veranstaltung.

Es wird keine Mehrwertsteuer erhoben.

	Miete für Veranstaltung an einem Tag bis max. 5 Std. / Miete je angef. weitere Std.
Miete für Technikforum mit Bühne	600 Euro / 45 Euro
Miete für Technikforum ohne Bühne	500 Euro / 35 Euro

2. Nebenkosten

Video-Wall	380 Euro/Tag 230 Euro/3 Std. (Mindesteinsatz)
------------	--

3. Personalkosten (je Person / Stunde)

	Mindestsatz 3 Stunden
Ordnungspersonal (mind. 1 Person erforderlich)	18 Euro
Ton-, Lichttechniker	35 Euro
Bühnenhelfer / Azubi	18 Euro
Aufbaupauschale weiterer Tag 5 Stunden	110 Euro
Brandwache (je n. Art d. Veranstaltung erforderlich)	18 Euro

Grundsätzlich ist die Anwesenheit mindestens einer Aufsichtsperson des Vermieters erforderlich. Je nach Art der Veranstaltung können vom Vermieter jedoch auch mehrere Aufsichtspersonen (je nach Art der Veranstaltung ggf. mit IHK-Nachweis) gefordert werden.

4. Wechselausstellung auf der Empore

150 Euro für bis zu drei Wochen Laufzeit, jede weitere Woche 50 Euro, mit den bekannten Öffnungszeiten des Technikforums: Di. 9 – 12; So. 14 – 17 Uhr; maximal drei Monate.

Wird bei der Verwendung eines vom Vermieter eingebrachten Ausstellungs systems der Abbau des vorhandenen notwendig, fallen dafür zusätzliche Kosten in Höhe von 450 Euro an.

Für nicht aufgeführte Leistungen werden die unmittelbar entstandenen Kosten zuzüglich eines Gemeinkostenzuschlags in Rechnung gestellt.

Hausordnung

Das Technikforum ist eine Einrichtung der Stadt Backnang.
Die Besucher/innen des Hauses sind aus Sicherheitsgründen verpflichtet, folgende Ordnung einzuhalten:

1. Den Anweisungen des Personals ist unbedingt Folge zu leisten.
2. Bei besonders starkem Publikumsandrang ist das Hauspersonal befugt, das Technikforum aus Sicherheitsgründen zeitweilig für weitere Besucher zu schließen.
3. Das Haus muss spätestens bis zum Ende der gültigen Öffnungszeiten verlassen werden.
4. Kinder unter 10 Jahren haben nur in Begleitung Erwachsener Zutritt und dürfen sich nur in deren unmittelbaren Nähe aufhalten.
5. Es ist grundsätzlich nicht gestattet, Exponate zu berühren, es sei denn, dies wird bei Führungen von der führenden Person ausdrücklich gestattet. Es ist verboten, auf die ausgestellten Maschinen und Exponate sowie die Ausstellungsregale zu klettern.
6. Bei Vorführungen von Maschinen ist grundsätzlich den Anweisungen des Personals Folge zu leisten und ein Sicherheitsabstand von mindestens zwei Metern einzuhalten. Dabei dürfen sich die Teilnehmer an den Führungen nur außerhalb der farbigen Bodenflächen aufhalten, es sei denn, die Aufsicht führende Person erlaubt es im Einzelfall, näher zu kommen. Absperrungen dienen der Sicherheit und dürfen nicht überschritten oder verstellt werden. Über Absperrungen darf keinesfalls mit den Armen hinübergegriffen werden – bei Nichtbeachtung besteht die Gefahr schwerer Verletzungen!
7. Zum Scannen der QR-Codes an den Exponaten können an der Kasse iPads gegen Hinterlegung eines Pfandes (Personalausweis) ausgeliehen werden.
8. Das Fotografieren und Filmen ist für private Zwecke gestattet. Eine Veröffentlichung bedarf der schriftlichen Genehmigung durch die Stadt Backnang.
9. Besondere Hinweise für Schulklassen, Kindergruppen und deren Aufsichtspersonen: Die Lehrer und Gruppenleiter sind angewiesen, bei ihrer Klasse zu bleiben und die Gruppe zusammenzuhalten. Schirme, Schultaschen, Ranzen und Rucksäcke sowie andere sperrige Gegenstände sind an der Garderobe abzulegen.
10. Für die Garderobe besteht keine Haftung durch die Stadt Backnang.
11. Hunde und andere Tiere dürfen nicht ins Haus mitgenommen werden. Ausgenommen sind Blindenhunde.
12. Das Rauchen im Hause ist nicht gestattet.
13. Die Notausgänge dürfen nur in Notfällen benutzt werden.
14. Das Aufsichtspersonal ist berechtigt, bei Verstößen gegen diese Hausordnung Besucher nach eigener Maßgabe des Hauses zu verweisen.
15. Der Besucher haftet für alle von ihm verursachten Schäden und Folgeschäden am Gebäude sowie an fester und beweglicher Einrichtung. Eltern haften für ihre Kinder.